

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der thyssenkrupp Materials Schweiz AG

### I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers anerkennen wir nicht, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Nehmen wir eine abweichende Auftragsbestätigung oder die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Zusagen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung verbindlich. Diese kann in Schriftform oder per E-Mail erfolgen.
3. Die Erstellung von Angeboten durch mögliche Verkäufer ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Massgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### II. Preise

Verpackung und Frachtkosten werden durch die Käuferin nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Verzollungskosten, Maut oder andere mit der Lieferung anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Verkäufer.

### III. Zahlung

1. Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert - also nicht mit der Sendung - zuzustellen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder binnen 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder gegen Ende des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkzeuge) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemässer Übergabe an uns. Eine vorterminliche Lieferung ändert nichts an der Zahlungsfrist, die sich nach dem vorgesehenen Liefertermin bestimmt.
3. Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch Bank- oder Postüberweisung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag in Auftrag gegeben wurde.
4. Sollte ein Verzugszins geschuldet sein, so beträgt dieser 5 % pro Jahr.
5. Verrechnungs- und/oder Rückbehaltsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Der Verkäufer ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### IV. Lieferfristen/Lieferverzug/Gefahrübergang

1. Liefertermine sind zwingend einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmassnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen (plus/minus 10 %) gestattet.
2. Ist eine bestimmte Lieferzeit bzw. Lieferdauer vereinbart, so beginnt der Fristenlauf mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
3. Alle Versandpapiere, Betriebsanweisungen und sonstigen Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören, sind uns gleichzeitig (aber gesondert von der Lieferung) zuzustellen.
4. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug (mit Warenlieferung oder Zustellung von Versandpapieren, Betriebsanweisungen, Bescheinigungen), stehen uns grundsätzlich die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind auch ohne sofortige Anzeige gemäss Art. 190 OR berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist weiterhin die Leistung zu verlangen nebst Schadenersatz, an Stelle der Lieferung Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
5. Bei Lieferverzug wird nebst den Rechten gemäss vorstehender Ziffer eine Konventionalstrafe an uns fällig, die mangels abweichender Vereinbarung 0,5 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verspätung bis maximal 5 % beträgt. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Die vorbehaltlose, verspätete Annahme der Lieferung stellt keinen Verzicht auf die Konventionalstrafe dar. Schadenersatzforderungen bleiben immer vorbehalten und treten kumulativ zur Konventionalstrafe dazu.

6. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
8. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, auch bei „franco“ und „frei Bestimmungsort“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

### V. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

- Der Verkäufer verpflichtet sich, Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware wie folgt abzugeben:
1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
  2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

### VI. Haftung für Mängel

1. Der Verkäufer hat uns die Ware und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, an uns lediglich Ware zu liefern, die frei von jeglichem Hinweis auf ionisierende Strahlung ist. Sämtliche Kosten und Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der Verkäufer zu tragen.
3. Der Käufer darf Mängel während der Verjährungsfrist jederzeit rügen (Garantiefrist). Die Pflicht zur sofortigen Mängelrüge ist wegbedungen.
4. Hat die Ware oder Dienstleistung einen Mangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu und insbesondere auch ein Recht auf Nachbesserung und/oder Nacherfüllung; alles nebst Schadenersatz. Für nachgebesserte oder ersetzte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils neu zu laufen.
5. Werden wir bei Wiederverkauf/Weitergabe an Dritte wegen Gewährleistung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer von jedem uns daraus entstehenden Schaden frei.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme der Dienstleistung (wozu je auch vereinbarte Dokumentationen, Prüfbescheinigungen [z. B. Werkzeuge] oder ähnliche Unterlagen gehören). Die Mängelhaftung des Verkäufers verjährt für Ansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren grundsätzlich zwei Jahre nach Ablieferung / Abnahme. Bei der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder aufgrund besonderer Vereinbarung für ein Bauwerk verwendet werden, gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist nach Ablieferung / Abnahme. Allfällig längere gesetzliche Fristen bleiben vorbehalten.
7. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns auf erstes Verlangen - erfüllungshalber und ohne von der eigenen Pflicht befreit zu sein - alle Ansprüche abzutreten, die ihm gegen seine Lieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder Dienstleistungen zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, zur Durchsetzung alle notwendigen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen. Die Käuferin ist frei, ob sie die Abtretung verlangen will oder nicht.

### VII. Verzichtserklärung für das Herausgeben von Originalen

Der Verkäufer anerkennt, dass thyssenkrupp Materials Schweiz AG Vertragsunterlagen, Korrespondenzen, Dokumente, Bestellformulare, Pläne, Unterlagen, Urkunden, etc. nach der Unterzeichnung in digitaler Form und mit nachträglicher Vernichtung der Originale archivieren kann. Der Verkäufer verzichtet explizit auf sein Recht, im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens die Herausgabe von Originaldokumenten zu verlangen.

#### **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**

1. Durch die Geschäftsbeziehung ist davon auszugehen, dass dem Verkäufers einerseits Informationen, Unterlagen, etc. hinsichtlich der bestellten Waren, aber andererseits auch hinsichtlich von deren Verwendung bzw. Einsatz, den weiteren Abnehmern des Käufers, Anwendungsverfahren, know how, etc., zugehen. Diese Informationen / Unterlagen irgendwelcher Form und Art (physisch oder elektronisch, etc.) können bewusst durch den Käufer oder Dritte überlassen oder dem Verkäufer sonst bekannt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen, etc., vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Organen und Mitarbeitern zugänglich zu machen, die selbst sich der gleichen Geheimhaltung / Vertraulichkeit unterstellen. Eine Offenlegung dieser Informationen / Unterlagen ist nur zulässig, wenn dem der Käufer schriftlich zustimmt oder dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend notwendig ist. Eine Verletzung dieser Geheimhaltung / Vertraulichkeit führt zu einer Schadenersatzpflicht des Verkäufers.
2. Erfüllungsort für die Lieferungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Betrieb in Wil SG.
3. **Gerichtsstand ist Wil / SG.**
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer ist schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und/oder Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
6. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäss auch für Verträge anderer, vergleichbarer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.

Wil, im November 2018